
Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG)

Merkblatt 1

Die Regelungsinhalte des Vermögensgesetzes [zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2002 (BGBl. I S. 1580)] folgen in erster Linie den Eckwerten zur Regelung offener Vermögensfragen, auf die sich die damaligen beiden deutschen Regierungen in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 verständigt haben.

I.

Ausgangspunkt des Vermögensgesetzes war, im Wesentlichen besondere Zwangsmaßnahmen im vermögensrechtlichen Bereich rückgängig zu machen oder auszugleichen, denen Deutsche und Ausländer ausgesetzt waren, die die DDR verlassen haben oder die immer schon im Westen lebten. Deshalb sind Grundtatbestände des Vermögensgesetzes die entschädigungslose Enteignung oder Enteignungen gegen diskriminierend niedrige Entschädigung sowie Fälle staatlicher Zwangsverwaltungen des Flüchtlings- und Westvermögens. Die staatliche Verwaltung endete mit Ablauf des 31. Dezember 1992 kraft Gesetzes. Das Vermögensgesetz bezweckt nicht, sämtliche Eingriffe in das Privatvermögen, die nach dem Recht der DDR vorgenommen wurden, zu korrigieren.

Das Vermögensgesetz gilt auch für Vermögenswerte, die auf Grund **unlauterer Machenschaften** erlangt wurden (z.B. Eigentumsaufgabe zwecks Erlangung einer Ausreisegenehmigung). Auf einen

Vermögensverlust auf Grund unlauterer Machenschaften können sich auch Bürger der ehemaligen DDR berufen.

Das Vermögensgesetz findet auch Anwendung, wenn bebaute Grundstücke oder Gebäude auf Grund ökonomischen Zwangs in Volkseigentum überführt wurden („**Überschuldungsfälle**“). Dabei steht eine unmittelbar bevorstehende Überschuldung einer eingetretenen Überschuldung gleich.

Das Vermögensgesetz erfasst darüber hinaus auch verfolgungsbedingte Vermögensverluste von **Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**.

Auch Personen, deren Vermögen **im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen oder Verwaltungsentscheidungen** eingezogen wurde, können Ansprüche nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes geltend machen. Gleiches gilt für Vermögensverluste im Rahmen von **Zwangsaussiedlungen** aus dem Grenzgebiet der früheren DDR auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961. Voraussetzung dafür ist jedoch die vorherige Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Entscheidung durch die zuständige Stelle. Einzelheiten sind geregelt im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986).

Ausgangspunkt der vermögensrechtlichen Regelung ist der Grundsatz der Rückgabe. Dieser Grundsatz wird jedoch zu Gunsten der **redlichen Erwerber** von Eigentum oder dinglichen Nutzungsrechten (z.B. die so genannten Häuslebauer-Fälle) durchbrochen. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (Natur der Sache). Bei zeitlich vorangegangenen Schädigungen können Berechtigte ebenfalls von einer Rückübertragung ausgeschlossen sein. Ist die Rückgabe nicht möglich, hat der Alteigentümer Anspruch auf Entschädigung. Er konnte auch grundsätzlich an Stelle der Rückgabe Entschädigung wählen. Einzelheiten, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, sind im Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110, 2001 I S. 3920), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) und im NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2632), geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823, 1831) geregelt.

Bislang wurde keine Entschädigung gewährt, wenn ein Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurde (§ 1 Abs. 3 EntschG). Mit Beschluss vom 10. Oktober 2001 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden (Az. 1 BvL 17/00), dass § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermö-

gensfragen vom 27. September 1994 (EntschG) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist. Deshalb ist auch Eigentümern überschuldeter Mietshausgrundstücke im Beitrittsgebiet, die durch „kalte Enteignung“ (Eigentumsverzicht, Erbausschlagung oder Schenkung) ihr Eigentum verloren und nach dieser Norm bisher von einer finanziellen Wiedergutmachung ausgeschlossen waren, eine Entschädigung zu gewähren (BGBl. 2001 I S. 3920).

Unanfechtbar gewordene Entscheidungen, mit denen eine Entschädigung im Hinblick auf § 1 Abs. 3 EntschG abgelehnt wurde, bleiben jedoch unberührt, sofern der Gesetzgeber nichts anderes bestimmen wird.

II.

Enteignungen von Vermögenswerten auf **besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage** (1945 bis 1949) können **nicht** rückgängig gemacht werden. Damit im Zusammenhang stehende Ansprüche fallen nicht unter das Vermögensgesetz. Hingegen richten sich verfolgungsbedingte Vermögensverluste von Opfern des NS-Regimes oder Ansprüche auf Grund aufgehobener rechtsstaatswidriger Entscheidungen stets nach dem Vermögensgesetz. Gleiches gilt für auf besatzungsrechtlicher Grundlage enteignete Vermögenswerte, die durch Strafurteile sowjetischer Militärtribunale eingezogen wurden, wenn die jetzt zuständigen Justizbehörden in der ehemaligen Sowjetunion diese Urteile aufgehoben haben.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungshoheitlicher Grundlage vorliegen, kommt dem Datum der Gründung der DDR (7. Oktober 1949) nicht die Funktion eines Stichtages zu. Vielmehr fallen auch nach diesem Zeitpunkt vorgenommene

Enteignungsakte unter diesen Restitutionsausschluss, wenn sie objektiv weiterhin der Verantwortung der Besatzungsmacht zuzurechnen sind (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 1995, Az. 7 C 53.94 und 7 C 60.94).

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 23. April 1991 (Az. 1 BvR 1170, 1174, 1175/90) bereits bestätigt, dass der Ausschluss der Rückübertragung in den genannten Fällen nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt. Das gilt selbst für Enteignungsmaßnahmen, bei denen die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden sind. Auch sie beruhen letztlich - selbst wenn sie unmittelbar allein von deutschen Stellen vollzogen worden sind - auf besatzungshoheitlicher Grundlage, weil der Besatzungsmacht in dieser Zeit noch die oberste Hoheitsgewalt zukam. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht auf die Notwendigkeit der Schaffung von Ausgleichsleistungen durch den Gesetzgeber hingewiesen.

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 60 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 287) nachgekommen. Danach haben diejenigen natürlichen Personen einen Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, die Vermögenswerte durch eine entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher

Grundlage im Beitrittsgebiet verloren haben. **Allgemeine Kriegs-, Kriegsfolge- oder Währungsschäden** werden von dem Ausgleichsleistungsgesetz nicht erfasst. Darüber hinaus wird **kein** Ausgleich gewährt, wenn der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwer wiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der DDR erheblichen Vorschub geleistet hat (so genannte **Unwürdigkeitsklausel**).

Nicht unter das Vermögensgesetz fallen ferner vermögensrechtliche Ansprüche von Ausländern, die durch entsprechende **völkerrechtliche Vereinbarungen** mit der DDR bereits geregelt wurden (Dänemark, Finnland, Österreich, Schweden).

III.

Gegenstand eines vermögensrechtlichen Anspruches können sein

- bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbstständige Gebäude und Baulichkeiten,
- Nutzungsrechte (z.B. das Recht auf Nutzung volkseigenen Bodens zur Errichtung eines Eigenheimes) und dingliche Rechte an Grundstücken oder Gebäuden (z.B. Erbbaurechte, Hypotheken, Grundschulden),
- bewegliche Sachen (z.B. Hausrat, Kraftfahrzeuge),
- gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (z.B. Patent-, Warenzeichen-, Verlags- oder Aufführungsrechte),
- Kontoguthaben und sonstige auf Geldzahlungen gerichtete Forderungen

- (z.B. Entschädigungsleistungen nach DDR- Recht),
- Eigentum / Beteiligungen an Unternehmen oder an Betriebsstätten / Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der DDR und
 - Erbanteile.

IV.

Anträge auf Rückübertragung oder Entschädigung für Vermögensverluste zwischen 1933 und 1945 sowie nach 1949 konnten grundsätzlich bis zum **31. Dezember 1992**, für bewegliches Vermögen bis zum **30. Juni 1993** gestellt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das am 22. September 2000 in Kraft getretene Vermögensrechtsergänzungsgesetz u.a. die Aufhebung der Beschränkung der Entschädigung für den Verlust beweglicher Sachen auf den Erlös vorsieht (BGBl. I S. 1382). Der neue § 5a des Entschädigungsgesetzes enthält eine Bemessungsgrundlage zur Gewährung einer Entschädigung für entzogene bewegliche Sachen. Vor dem 22. September 2000 bestandskräftig abgeschlossene Verfahren, in denen ein Anspruch auf Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Rückübertragung abgelehnt worden ist, waren auf Antrag wieder aufzugreifen, wenn der Antrag bis zum 22. März 2001 gestellt wurde.

V.

Ansprüche auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet durch eine entschädi-

gungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage mussten bis zum **31. Mai 1995 (Ausschlussfrist)** geltend gemacht werden.

Nach § 5 AusglLeistG werden bewegliche Sachen (private Habe), die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind und auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, grundsätzlich an die früheren Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger zurückübertragen, sofern nicht die vorstehend erläuterte so genannte Unwürdigkeitsklausel anzuwenden ist. Ist die Rückgabe ausgeschlossen, weil sie von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist oder weil natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben, besteht jedoch ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des § 5a EntschG. Wurde ein Erlös für die bewegliche Sache erzielt, kommt stattdessen ein Erlösauskehranspruch nach § 5 Abs. 3 AusglLeistG i.V. mit § 10 VermG in Betracht. Vor dem 22. September 2000 bestandskräftig abgeschlossene Verfahren, in denen ein Anspruch auf Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Rückübertragung abgelehnt worden ist, waren ebenfalls auf Antrag wieder aufzugreifen, wenn der Antrag bis zum 22. März 2001 gestellt wurde.

Stand Juni 2002

Herausgegeben vom:

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Mauerstr. 39/40, 10117 Berlin

Telefon (018 88) 70 20 - 0 oder (030) 2 23 10 - 0

E-Mail: poststelle@barov.bund.de

Internet: <http://www.barov.bund.de>